



An den Präsidenten
des Club für Britische Hütehunde e.V.
Claus-Peter Fricke
Horstweg 44

31228 Peine

Leiterin Zuchtwesen
Vera Bochdalofsky
Hohenfelde 54a
21720 Mittelnkirchen
Tel.: 04142/812544
Email: loyallads@web.de

Mittelnkirchen, 19.02.2020

Antrag an die HV des CfBrH:

Änderungen der Zuchtordnung des CfBrH und Hinzufügung von Durchführungsbestimmungen

Hiermit stelle ich im Namen des Präsidiums den Antrag, die folgenden Änderungen in die Zuchtordnung aufzunehmen und die Durchführungsbestimmungen der Zuchtordnung hinzuzufügen. Die Durchführungsbestimmungen entsprechen der momentanen Praxis. Durchführungsbestimmungen für den Sachkundenachweis bestehen bereits seit 2008, waren jedoch nicht an die Zuchtordnung angehängt.

Vera Bochdalofsky

-Leiterin Zuchtwesen-

Änderungen der ZO:

§ 4.2 Jeder zu schützende Zuchtstättenname muss sich deutlich von bereits für diese Rasse vergebenen unterscheiden. Er wird dem Züchter zum streng persönlichen Gebrauch zugeteilt. Zuchtstättennamen, die im Geltungsbereich des CfBrH geschützt sind, können nur für Züchter eingetragen werden, die der Wurfskontrolle des CfBrH unterliegen. Im CfBrH ist nur der Antrag auf „internationalen Zwingerschutz“ möglich. ~~Die Zuchtstättenschutzkarte ergeht per Nachnahme zu den festgesetzten Gebühren an den zukünftigen Züchter.~~

Zuchtstättenabnahme

Club für Britische
Hütehunde e.V.
www.cfbrh.de

Sitz Hildesheim
Amtsgericht Hildesheim
VR 200008
St.Nr. 38/204/00399

Kontoverbindung
CfbrH e.V.
Deutsche Bank Berlin
Konto-Nr. 026 651 000
BLZ 100 700 00
IBAN DE91 1007 0000 0026 6510 00
BIC DEBB XXX

Präsidium
Claus-Peter Fricke
Erika Heintz
Beate Wallbaum (komm.)
Susanne Langhorst-de Haan (komm.)

Vera Bochdalofsky
Norbert Wichmann (komm.)
Carolin Gusner
Sarah Boyd

§ 5.1 Die Zuchtstätte wird durch den Vorsitzenden der LG oder einen beauftragten Zuchtwart abgenommen. Die Abnahme kann vor oder nach dem Sachkundenachweis erfolgen. Bei der Zuchtstättenabnahme müssen alle zu prüfenden Parameter (Wurfkiste, Aufzuchttraum, Freiauslauf usw.) fertig gestellt vorhanden sein. Bei jedem Wohnungswechsel muss eine erneute Zuchtstättenabnahme erfolgen. Kosten für die Zuchtstättenabnahme sind nach den VDH-Richtlinien vom Antragsteller zu tragen. Nach Umzug muss vor dem Belegen einer Hündin die Zuchtstätte erneut abgenommen werden.

neu:

Auch bei Erweiterung der Zuchtstätte um eine weitere Rasse muss die Zuchtstätte ggf. erneut abgenommen werden.

Begründung: Sofern sich die Rassen in ihren Bedürfnissen (besonders in Bezug auf Platz) stark unterscheiden, muss nachgewiesen werden, dass die Zuchtbedingungen auch für diese anderen Bedingungen gegeben sind. Das „ggf“ ermöglicht bei Rassen mit vergleichbaren Bedingungen auf eine erneute Abnahme zu verzichten.

~~§ 8.1.4 Bei Verpaarungen mit registrierten Hunden müssen zukünftig bei dem ersten Wurf einer solchen Verpaarung die Welpen per DNA-Test die Rassereinheit nachweisen. Alternativ kann dies auch bei den Elterntieren, welche registriert sind, erfolgen. Damit entfällt der Test für die Welpen.~~

Dieser § entfällt.

Begründung: Im Rahmen der letzten HV wurde dieser § hinzugefügt. Es stellte sich jedoch heraus, dass nicht für alle Rassen der Britischen Hütehunde entsprechende Rassereinheitstests vorliegen und die vorliegenden Tests einen zu großen Interpretationsspielraum erlauben. Bei registrierten Hunden muss nach wie vor durch Phänotypisierung und die nachfolgende Registerzucht über drei Generationen die Rassereinheit gesichert werden.

§ 8.1.10 Die Röntgenaufnahmen sind von dem HD-Gutachter des CfBrH auszuwerten. Dies gilt auch für Import-Hunde aus dem Ausland, die im CfBrH zur Zucht zugelassen werden sollen.

Dieser darf im CfBrH, für den er gutachterlich tätig ist, keine Funktion ausüben und nicht selbst Züchter der von ihm zu begutachtenden Rassen sein.

Begründung: Alle in Deutschland gezüchteten Hunde, die im CfBrH zur Zucht zugelassen werden sollen, werden über den HD-Gutachter des CfBrH begutachtet. Aus Gründen der Vergleichbarkeit ist sollen auch Import-Hunde aus dem Ausland von dieser Person begutachtet werden. Sofern das der Auswertung zugrunde liegende Röntgenbild unter den in § 8.1.10 der ZO festgelegten Bedingungen unter Verwendung des Bewertungsbogens des CfBrH entstanden ist, kann es zur HD-Auswertung durch den Gutachter herangezogen werden.

§ 8.1.10 Sollte der Hund noch **nicht tätowiert** oder mit einem Transponder (Mikrochip) nach ISO 11784 gekennzeichnet sein, so ist dies während der Narkose für das HD-Röntgen durchzuführen. Bei Kennzeichnung mit einem Transponder ist dieses in der Ahnentafel mit dem entsprechenden Identcode zu vermerken und der Zuchtbuchstelle des CfBrH mitzuteilen.

Begründung: Der markierte Bereich kann entfallen, da Tätowierungen nicht mehr gültig sind.

Durchführungsbestimmungen zum Sachkundenachweis für Züchter

1. Neuzüchter

§ 3.2 ZO CfBrH sieht vor, dass Neuzüchter unter anderem einen Sachkundenachweis erbringen müssen, bevor ihr Antrag auf Zwingerschutz genehmigt werden kann.

Voraussetzungen für den Sachkundenachweis sind

- die Teilnahme an vom CfBrH organisierten Züchterseminaren mit abschließender Sachkundeprüfung. Hierbei werden folgende Themen vermittelt:

- a) Allgemeine Haltungsbedingungen und Hundeverordnung
- b) Zuchtbestimmungen des CfBrH (Zwingerschutzantrag, Abnahme der Zuchtstätte usw.)
- c) Vorbereitung und Belegen einer Hündin
- d) Versorgung der trächtigen Hündin
- e) Geburtsvorgang
- f) Welpenaufzucht
- g) genetische Grundlagen

Der Besuch der Veranstaltung(en) ist durch die Bescheinigung des Veranstalters / Referenten

in dem Formular „Sachkundenachweis für Züchter und Neuzüchter“ zu bestätigen. (HP des CfBrH unter „Downloads – Internes Formularwesen - Zucht („Sachkundenachweis“).

- Schriftlicher Test zu den o.g. Themen und dem Rassestandard der Rasse/n, für die der Zwingerschutz beantragt werden soll. Dieser Test wird durch die Landesgruppen oder den Hauptclub, vorrangig im Anschluss an ein Neuzüchterseminar, durchgeführt.

Die Prüfung darf nur in Anwesenheit von mindestens drei Personen abgenommen werden. Diese Personen müssen sein

- der LG-Vorsitzende oder sein Vertreter bzw. der Referent für Zuchtfragen oder ein von ihm benannter Stellvertreter

- zwei weitere Vorstandsvorsitzende oder Zuchtwarte.

Der Prüfling beantwortet je sechs Fragen zu den Themen a) bis g) und den Rassen, für die Zwingerschutz beantragt wurde.

Zu jeder Frage gibt es im multiple choice-Verfahren drei Antwortmöglichkeiten, von denen eine die richtige Antwort ist.

Der Prüfling hat den Test bestanden, wenn er 50% der Fragen pro Themengebiet (3 Fragen) richtig bestanden hat.

Bei Nichtbestehen kann der Prüfling die nicht-bestandenen Themengebiete bei einer Clubveranstaltung unter Anwesenheit der o.g. Personen maximal zwei Mal wiederholen.

Nach bestandenem Abschlusstest, der ebenfalls auf dem Formular „Sachkundenachweis“ durch einen der Prüfer bestätigt wird, erfolgt die endgültige Genehmigung durch den LG-Vorsitzenden.

Für diese Genehmigung ist zusätzlich eine Zuchtstättenabnahme erforderlich, bei der die sächlichen und räumlichen Voraussetzungen für die Zucht durch den Landesgruppenvorsitzenden oder einen von ihm beauftragten Vertreter geprüft werden.

Nach endgültiger Genehmigung durch den LG-Vorsitzenden stellt die Zuchtbuchstelle die Zwingerschutzkarte für die entsprechende Rasse/n aus.

Erst nach Erhalt der Zwingerschutzkarte ist die Belegung einer Hündin zuchtordnungskonform.

2. Alle Züchter

Alle Züchter müssen den Nachweis erbringen, dass sie mindestens alle zwei Jahre eine kynologische Veranstaltung des CfBrH besucht haben. Wenn mehrere Personen auf der Zwingerschutzkarte geführt werden, muss der Teilnahmenachweis nur von einer Person erbracht werden. Wird dieser Nachweis nicht der 1. Wurfabnahme beigefügt, erfolgt eine stufenweise Gebührenerhöhung von Wurf zu Wurf. Nach dem 3. Wurf erfolgt eine Zuchtbuchsperrung, bis vom Züchter eine entsprechende Teilnahme nachgewiesen wird.

Die vorstehende Regelung gilt auch für Züchter ohne geschützten Zwingerschutz und für Züchter, die keine Mitglieder im CfBrH sind, sondern im Rahmen eines Betreuungsvertrags vom CfBrH betreut werden.

Durchführungsbestimmungen zur Zuchtwartausbildung

Das Amt des Zuchtwarts ist ein wichtiges Ehrenamt im CfBrH. Zuchtwarte unterstützen durch ihre Beratung und Betreuung die züchterische Entwicklung der Zuchtstätten einer Landesgruppe. Im Rahmen ihrer Zusammenarbeit mit dem Leiter Zuchtwesen stehen sie für die Qualitätssicherung in der Zucht und die Einhaltung der Zuchtordnung.

Hieraus ergibt sich:

1. Zuchtwarte werden von den Landesgruppenvorständen vorgeschlagen und berufen, wobei die Anzahl von der geographischen Zuordnung und der Anzahl der Züchter innerhalb einer LG abhängig ist.
2. Die Voraussetzungen für das Amt des Zuchtwartes sind:
 - a) charakterliche Eignung und einwandfreies Verhalten im Sinne der Satzung des CfBrH,
 - b) mindestens 5 Würfe im CfBrH selbst gezogen zu haben, sowie
 - c) gute kynologische Kenntnisse

Zuchtwartausbildung:

1. Nach der Ernennung eines Zuchtwartanwärters durch den Landesgruppenvorstand, muss dieser mind. 5 Anwartschaften (d.h. 5 Erstabnahmen und 5 Endabnahmen) bei erfahrenen Zuchtwarten ablegen (wenn möglich bei verschiedenen Rassen im CfBrH), bevor er eigenständig Wurfabnahmen durchführen darf.
Das Formular auf dem die Abnahmen verzeichnet und bestätigt werden, befindet sich auf der HP des CfBrH unter „Downloads – Internes Formularwesen - Zucht („Zuchtwartausbildung“).
Eine Vergütung für entstandene Kosten bei Zuchtwartanwärtern ist nicht vorgesehen.
2. Nach Ableistung der Anwartschaften nimmt der Anwärter erneut an einem Neuzüchterseminar teil.
3. Er unterzieht sich im Rahmen dieses Seminars oder davon unabhängig der Sachkundeprüfung. Dieser Test beinhaltet die Themen des Neuzüchterseminars inklusive der Fragen zu allen acht Rassen, die der CfBrH betreut. Alle Themenbereiche müssen zu 75% korrekt beantwortet werden. Bei der Prüfung müssen mindestens drei Vorstandsmitglieder einer Landesgruppe oder Präsidiumsmitglieder anwesend sein.

4. Nach Erfüllung der Voraussetzungen sendet der Landesgruppenvorsitz dem Leiter Zuchtwesen die Unterlagen (Bogen „Zuchtwartausbildung“ und die Prüfungsbögen) zu. Dieser setzt den neuen Zuchtwart in sein Amt ein.